

LFGB geändert und Neufassung veröffentlicht

(mm) Am 03.07.2009 erschien im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1659 das Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften. Damit ist der Streit um die Novellierung des LFGB zwischen Bund und Ländern beigelegt. Der Bundestag bestätigte den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromissvorschlag. Ziel war es seit den Lebensmittelskandalen vergangener Jahre Regelungen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit im Bereich der Rechtsdurchführung zu etablieren. Wesentliche Änderungen:

- die Vorschriften des LFGB gelten nun auch für den privaten häuslichen Bereich, soweit dies im LFGB ausdrücklich bestimmt ist. Dadurch könnte z.B. durch den bundesdeutschen Gesetzgeber eine Verordnung zur Regelung von Hausschlachtungen erlassen werden.
- Einfügung des u.a. im EU-Recht verwendeten Begriffes „Auslösewert“: Grenzwert für den Gehalt an einem gesundheitlich nicht erwünschten Stoff, der in oder auf einem Lebensmittel enthalten ist, bei dessen Überschreitung Untersuchungen vorgenommen werden müssen, um die Ursachen für das Vorhandensein des jeweiligen Stoffs mit dem Ziel zu ermitteln, Maßnahmen zu seiner Verringerung oder Beseitigung einzuleiten.
- Um einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Landwirte zu verringern wurde das Verfütterungsverbot von tierischen Fetten nur noch auf Wiederkäuer beschränkt, dadurch können bsp. Schweine und Geflügel wieder mit tierischen Fett gefüttert werden. Das Bundesinstitut für Risikobewertung und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit stimmten der Lockerung zu.
- Einführung einer Meldepflicht für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, die Grund zur Annahme haben, dass ein angeliefertes oder erworbenes Lebensmittel bzw. Futtermittel einem Verkehrsverbot (unsichere Lebensmittel bzw. Futtermittel) unterliegt an die zuständige Behörde. Dadurch soll zukünftig verhindert werden, dass ein vom Abnehmer zurückgewiesenes Lebensmittel oder Futtermittel so lange weiter angeboten werden kann, bis diese einen weniger sorgsam Abnehmer finden. Ausnahme von der Meldepflicht besteht für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft und Futtermittel, die der Abnehmer unschädlich beseitigt hat oder so herstellt und behandelt oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass diese nicht mehr den Verkehrsverboten der Basisverordnung unterliegen.
- Das Bundesministerium kann auf der Grundlage von Daten, die von den Ländern zu übermitteln sind, in den Fällen, in denen insbesondere ein gesundheitsschädliches oder ekelerregendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt ist und der Sachverhalt mehr als ein Bundesland betrifft, ein länderübergreifendes Lagebild erstellen.
- Für die Nennung des Herstellers oder Vertreibers eines Lebensmittels welches z.B. gegen den Schutz der Täuschung verstößt oder ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelerregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in Verkehr gebracht wurde, ist es nicht mehr erforderlich, dass das öffentliche Interesse überwiegen muss, sondern die Information der Öffentlichkeit ist nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Verbraucher an der Veröffentlichung zulässig.
- Im § 42 - Durchführung der Überwachung - wurde die Nummern 3 und 4 im Absatz 2 neu gefasst. Dadurch ist es zukünftig möglich neben Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder lebenden Tieren **auch** von Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen in oder auf denen u.a. Erzeugnisse hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen; personenbezogene Daten dürfen dabei nicht aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden.
- Die Straf- und Bußgeldvorschriften wurden an geändertes Gemeinschaftsrecht angepasst. Der Bußgeldrahmen wird, für fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind bzw. das Verbot des Inverkehrbringens oder Verfütterns von Futtermitteln, die bewirken, dass Lebensmittel, die aus den durch Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den menschlichen Verzehr anzusehen sind und des Verbotes andere als dem Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, von bisher 20.000 € auf 50.000 € erhöht.
- Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1, die der Durchführung von Verboten zum Schutz der Gesundheit dienen, werden zukünftig als Straftat sanktioniert.

Neben dem LFGB wurden durch das Änderungsgesetz auch das Weingesetz, die Rückstands-Höchstmengenverordnung sowie die Futtermittelverordnung angepasst. Die Änderungen gelten seit dem 04.07.2009.

Der Wortlaut des novellierten Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde am 30.07.2009 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2205 veröffentlicht.

Zwei Allgemeine Verwaltungsvorschriften geändert

(mm) Die AVV Lebensmittelhygiene wurde aufgrund der im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen angepasst (Bundesanzeiger Nr. 104 S. 2432 vom 17.07.2009). Dies insbesondere um den Belangen kleinerer und mittlerer Lebensmittelbetriebe zu entsprechen. So wurde der § 4 aufgehoben, der die Dokumente regelte, die im Rahmen einer EU-Inspektion von den Betrieben zur Einsicht bereitgehalten werden mussten. § 11 - Transport von schlachtwarmem Fleisch wurde ebenfalls neu gefasst. In der Genehmigung zum Transport von ungekühltem Fleisch sind nun zusätzlich zum abgebenden und aufzunehmenden Betrieb Angaben zur Art der herzustellenden Fleischerzeugnisse sowie die höchstens zulässige Menge des ungekühlt zu transportierenden Fleisches anzugeben. Weiterhin wurde der Begriff „kleine Menge“ definiert, der in der Verordnung über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel bezüglich kleinen Schlachthöfe und Betrieben, die Hackfleisch/ Faschiertes und Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, zu finden ist. Demnach können diese Betriebe von der vorgeschriebenen Probenahmehäufigkeit ausgenommen werden, sofern dies auf der Grundlage einer Risikoanalyse begründet und von der zuständigen Behörde genehmigt wird, wenn diese nicht mehr als 2,5 Tonnen Hackfleisch und nicht mehr als fünf Tonnen Fleischzubereitungen wöchentlich herstellen. Die AVV Zoonosen wurde redaktionell geändert. Die Änderungen sind seit dem 18.07.2009 in Kraft.

Sechste Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

(mm) Aufgrund zweier Richtlinien der Europäischen Kommission zu Reinheitskriterien für Farbstoffe sowie für bestimmte sonstige Zusatzstoffe (2008/128/EG vom 22.12.2008 und 2009/10/EG vom 13.02.2009) wurde die deutsche Zusatzstoff-Verkehrsverordnung novelliert (BGBl. I S. 1277 vom 17.06.2009). Die Änderungen gelten seit dem 18.06.2009.

Neue Geschäftsordnung für deutsche Lebensmittelbuchkommission

(mm) Im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 05.06.2009 wurde auf Seite 1970 durch das Bundesverbraucherschutzministerium eine neue Geschäftsordnung für die Deutsche Lebensmittelbuchkommission bekannt gemacht. Aufgrund einer zum Teil berechtigten Kritik an der schwerfälligen Aktualisierung der bestehenden Leitsätze soll diese neue Geschäftsordnung insbesondere den Abstimmungsprozess straffen. Die bisherigen 12 Fachausschüsse werden auf maximal sieben Gremien zusammengefasst, um kürzere Sitzungsfrequenzen zu ermöglichen. Außerdem wurde die Abstimmung in den Ausschüssen neu geregelt. Mitte 2009 wurde eine neue Kommission berufen, die nach der neuen Geschäftsordnung arbeiten soll. Weiterhin ist vorgesehen durch Veröffentlichung des jeweiligen Arbeitsprogrammes eine größere Transparenz herzustellen.

Vorschriften zu Tierischen Nebenprodukten mehrfach geändert

(mm) Am 14.05.2009 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1044 die Erste Verordnung zur Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Bußgeldverordnung und zur Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes veröffentlicht. Die Änderungen betreffen größtenteils redaktionelle Anpassungen an Gemeinschaftsrecht. Infolge der Erfahrungen aus den Lebensmittelskandalen vergangener Jahre wurde die bereits bestehende Pflicht zur farblichen Kennzeichnung der Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge (Beförderungsmittel) für den Transport von einem Mitgliedsstaat zum anderen in Deutschland auf innerstaatliche Beförderungen ausgeweitet. Dies ist durch die Verordnung zur Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung (BGBl. I S. 2155 vom 27.07.2009) veröffentlicht worden. Damit müssen ab dem 01.10.2009 Behälter oder Fahrzeuge in denen Tierische Nebenprodukte versandt werden, durch eine deutlich sichtbare und - zumindest während des Beförderungszeitraums - haltbare Farbcodierung gekennzeichnet sein. Material der Kategorie 1 mit schwarzer Farbe; Material der Kategorie 2 (außer

Gülle und Magen- und Darminhalt) mit gelber Farbe und Material der Kategorie 3 mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil, um eine klare Unterscheidung gegenüber den anderen Farben zu gewährleisten. Dies gilt nicht für den Transport innerhalb einer Betriebsstätte soweit die beförderten tierischen Nebenprodukte identifizierbar sind sowie u.a. nicht für ganze Körper von verendeten Tieren, Gülle oder Küchen- und Speiseabfälle und Heimtierfutter in Verpackungen die für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Fahrzeuge, mit denen bereits gekennzeichnete Verpackungen oder Behälter befördert werden, bedürfen keiner Kennzeichnung. Außerdem wird nunmehr zur Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial die Verwendung der Lebensmittelfarbe Brillantblau FCF (E133) vorgeschrieben. Dies hat sich in der Praxis bewährt, war aber bisher nicht rechtlich abgesichert, da die EU nur das Färben vorschreibt, nicht mit welcher Farbe. Dies gilt seit dem 28.07.2009.

Neufassung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(mm) Aufgrund zahlreicher Änderungen, zuletzt Mitte März 2009 wurde im Bundesgesetzblatt I S. 1768 vom 10.07.2009 die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung neu bekannt gemacht. Unterdessen wurde am 16.06.2009 die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt EU L 152/11 veröffentlicht. Damit wurde eine Basisverordnung auf diesem Fachgebiet erlassen. Diese enthält u.a. vor allem neue Verfahrensregelungen, mit denen Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln festgelegt werden. Die bisherigen Anhänge der ersetzten Verordnung Nr. 2377/90 mit enthaltenen Listen der pharmakologisch wirksamen Stoffe und der zugehörigen Rückstandshöchstmengen sollen unverändert in eine weitere Verordnung Einfluss finden, die bis Anfang September 2009 erlassen werden soll.

Änderung des Weinrechtes auf nationaler und europäischer Ebene

(mm) Am 04.08.2009 ist das fünfte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes in Kraft getreten (BGBl. I S. 2416 vom 03.08.2009). Dadurch wurde die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein in deutsches Recht umgesetzt. Wesentlichste Neuerung ist die gemeinschaftsrechtliche Kennzeichnungsregelung von Weinen mit geografischen Herkunftsangaben in Form der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) und der geschützten geographischen Angabe (g.g.A.). In Europa sind die Weinbezeichnungen erst mit der Eintragung in das von der Kommission geführte öffentlich zugängliche Register geschützt. Das neue System ist mit der bisherigen Praxis der Prädikatssysteme eigentlich unvereinbar. Bis Ende 2011 ist die Verwendung mehrerer Bezeichnungen nicht statthaft. Die Qualitätskategorie Tafelwein gibt es seit dem 01.08.2009 nicht mehr. Dadurch werden „Billigweine“ indirekt aufgewertet. Zukünftig ist es möglich, einfache Weine erstmals mit Rebsorte und ihrem Jahrgang zu bewerben. Allerdings fehlt diesen der Hinweis auf die regionale Herkunft, lediglich das Herkunftsland („Wein aus Deutschland“) kann genannt werden. Es wird aber aufgrund des Widerstandes einiger Länder nicht möglich sein, europäische Weine mit billigen Weinen aus Drittländern zu mischen. Bezeichnungen wie Qualitätswein, Landwein oder Spätlese werden als traditionelle Begriffe anerkannt. Im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2105 vom 24.07.2009 wurde diesbezüglich die neunzehnte Verordnung der Weinverordnung veröffentlicht, die 26 ausgewiesene deutsche Landweingebiete enthält. Die vollständige Umsetzung des europäischen Weinrechtes wird für eine Übergangsperiode bis 2011 durch die Änderung des Weingesetzes verhindert, so dass das bisherige Prädikatssystem bis dahin erhalten bleibt, um den Winzern Zeit zur Anpassung zu geben. Bis dahin soll ein Konzept erarbeitet werden, die Elemente des deutschen Kennzeichnungssystems mit der EU-Systematik zu verbinden. Seit August 2009 sind in der EU weitere önologische Verfahren zugelassen, wie z.B. die Möglichkeit des nachträglichen Alkoholgehaltes um bis zu 2 % vol. um Weine leichter zu machen. Nach Protesten französischer Weinbauern verzichtete die EU übrigens darauf, das Zusammenschütten von Rot- und Weißwein zu erlauben. Die Bezeichnung Rosé muss auch künftig die aus der Provence stammende Herstellung beachten. Dabei werden Haut und Fruchtfleisch roter Trauben vor dem Keltern kurz aufgeweicht, so dass der Rebsaft eine rosarote Farbe erhält. Anfang August 2009 begann die zweite und letzte Phase der EU-Weinreform. Damit will der europäische Gesetzgeber den Weinmarkt stabilisieren und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Weine

verbessern. Dazu hat er die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10.07.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. EU L 193/1 vom 24.07.2009) sowie die Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14.07.2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU L 193/60 vom 24.07.2009) sowie die Verordnung (EG) Nr. 702/2009 der Kommission vom 03.08.2009 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU L 202 vom 04.08.2009) veröffentlicht. Weiterhin wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 415/2009 der Kommission vom 20.05.2009 zur Änderung der Richtlinie 2007/68/EG zur Änderung von Anhang III a der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Lebensmittelzutaten für den Weinbereich eine aus rechtstechnischen Gründen erforderlich gewordene Verlängerung der Übergangszeit für bestimmte Etikettierungsregelungen bis 31.12.2010 bekannt gemacht (ABl. EU L 125/52 vom 21.05.2009).

Kosmetik-Verordnung erneut geändert

(mm) Am 19.06.2009 wurde die Fünzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 11.06.2009 (BGBl. I S. 1285) bekannt gemacht. Mit der Änderungsverordnung wurde eine Richtlinie der Kommission in nationales Recht umgesetzt und dabei die Vorschriften an den technischen Fortschritt angepasst. Die Änderungen treten am 05.11.2009 in Kraft.

Mehr Transparenz beim Einkauf von Lebensmitteln

(mm) Bundesverbraucherschutzministerin Aigner präsentierte am 10.08.2009 das neue einheitliche Logo „ohne Gentechnik“. Dieses grüne Quadrat mit dem Schriftzug „ohne Gentechnik“ über einer dreiblättrigen Pflanze soll es zukünftig den deutschen Verbrauchern ermöglichen, sich bewusst für Lebensmittel ohne gentechnisch veränderte Bestandteile zu entscheiden. Das europäische Lebensmittelkennzeichnungsrecht, wird von vielen Menschen als lückenhaft empfunden. Denn Verbraucher können nicht erkennen, dass tierische Produkte wie Milch, Eier oder Fleisch von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Darüber hinaus können in Lebensmitteln unter bestimmten Bedingungen geringe Mengen von gentechnisch veränderten Bestandteilen enthalten sein, ohne dass dies gekennzeichnet werden müsste. Die neue „ohne Gentechnik“-Kennzeichnungsmöglichkeit soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Bei Verwendung des Logos müssen zahlreiche Kriterien berücksichtigt werden: Bestandteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind im Lebensmittel nicht erlaubt, Nachweisbare zufällige oder technisch unvermeidbare Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) werden im Lebensmittel nicht toleriert, auch dürfen im Lebensmittel keine Lebensmittelzusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren sowie Aromen, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden, enthalten sein. Weiterhin dürfen keine Enzyme bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden, die gentechnisch hergestellt wurden. Für Lebensmitteln tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch oder Eiern gilt zusätzlich: Bei der Fütterung der Tiere wurden keine als „genetisch verändert“ (gv) gekennzeichneten Futtermittel verwendet. Das bedeutet, dass bei der Herstellung des Futtermittels keine gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet wurden, und dass geringfügige Bestandteile von gv-Pflanzen nur dann erlaubt sind, wenn deren Eintrag nachweislich zufällig oder technisch unvermeidbar war. Dieses Verfütterungsverbot gilt für einen je nach Tierart und Produktgruppe gesetzlich genau festgelegten Zeitraum vor der Gewinnung des Lebensmittels. Diese Mindestdauer darf nicht unterschritten werden. Futtermittelzusatzstoffe, die GVOs sind, GVOs enthalten oder aus GVOs hergestellt wurden, dürfen in keinem Fall verwendet werden. Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden, sind zulässig. Die Verfütterung derartiger Enzyme, Aminosäuren oder Vitamine, die unter kontrollierten Bedingungen in geschlossenen Anlagen produziert werden, dient beispielsweise einer ausgewogenen Tierernährung. Immer unzulässig sind Futtermittelzusatzstoffe, die selbst aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder daraus hergestellt wurden. Die Anwendung von Tierarzneimitteln oder Impfstoffen aus gentechnischer Herstellung ist zulässig. Dies dient in erster Linie der Tiergesundheit, zumal bestimmte Arzneimittel oder Impfstoffe nur aus gentechnischer Herstellung verfügbar sind. Vergeben werden soll das neue Logo von

einem später noch zu gründenden Verein der Lebensmittelindustrie. Die ersten Reaktionen auf die Veröffentlichung sind sehr gespalten. Eine große Verbraucherschutzorganisation fordert im Gegenzug die verpflichtende Kennzeichnung „mit Gentechnik“. Weitere Informationen: www.bmelv.de.



Das neue Logo

Markteinführung von Eiern aus Kleingruppenhaltung

(mm) Mit dem endgültigen Verbot der Batteriekäfighaltung in Deutschland zum 31.12.2009 erfolgte die sukzessive Umstellung der Legehennenbestände. Um ein Abwandern der Legehennenhaltung aus der Bundesrepublik zu verhindern, hatte sich die Bundesregierung für die Aufnahme der Kleingruppenhaltung als wettbewerbsfähige Haltungsform eingesetzt. Nach Mitteilung aus dem BMELV ist diese Haltungsform durch ein hohes Maß der Ausübung arttypischer Verhaltensmuster und eine hohe Bewegungsaktivität gekennzeichnet. Außerdem gibt es eine geringe Stallstaubbelastung. Die Kennzeichnung auf der Verpackung muss weiterhin „Eier aus Käfighaltung“, ggf. ergänzt um den Begriff „ausgestalteter Käfig“ lauten. Weitergehende Angaben sind möglich, dürfen aber dem Verbot der Irreführung und Täuschung nicht zuwiderlaufen.

Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten wird weiter verbessert

(mm) Bund und Länder haben sich auf eine gemeinsame Strategie zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes geeinigt. Dadurch soll ein besserer Schutz vor unsicheren Produkten, z.B. Spielzeug gewährleistet werden. Wichtigstes Ziel ist der Aufbau einer zentralen Koordinierungsstelle für die Marktüberwachung. Diese Stelle soll außer Koordinierungsaufgaben auch mit bundesweiten Vollzugskompetenzen ausgestattet werden. Weiterhin ist Verbesserung/ Ausbau der Kommunikation und Information geplant (veröffentlicht im GMBI vom 30.06.2009). Die Meldung an die EU von gefährlichen Produkten, die in den Verkehr gebracht wurden, erfolgt zukünftig über eine zentrale Internet-Meldestelle. Bisher mussten solche Meldungen jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat getrennt gemeldet werden. Mit der neuen Stelle kann dies direkt und zeitgleich an alle 27 nationale Marktüberwachungsstellen erfolgen.

Service des DIN zur Mitwirkung

(mm) Seit Anfang Juli 2009 steht ein neues Onlineportal für Normentwürfe des DIN kostenlos zur Verfügung. Dieses bietet einen Online-Zugang zu aktuellen DIN-Entwürfen und darüberhinaus die Möglichkeit, per Internet Stellungnahmen zu den DIN-Entwürfen abzugeben. Für alle Experten, die Inhalte einer Norm mit gestalten möchten, ist dies ein neuer Weg, ihre Kommentare und Änderungsvorschläge einzubringen. Mittlerweile stehen zwei Entwürfe auf der Webseite zur Stellungnahme bereit. U.a. die DIN 10325 Milch und Milcherzeugnisse - Bestimmung des Citronensäuregehaltes - Enzymatisches Verfahren. Diesbezüglich können Experten der Lebensmittelüberwachung und der Milchverarbeitenden Industrie den Entwurf prüfen und fachliche Erkenntnisse oder redaktionelle Vorschläge mitteilen. Das Angebot wird weiter ausgebaut und soll 2010 alle Norm-Entwürfe in der Einspruchsfrist umfassen (www.entwuerfe.din.de).

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt sowie dem Bundesanzeiger (auch elektronisch) wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Neufassung der BVL-Übertragungsverordnung (BGBl. I S. 1220 vom 04.06.2009);
- Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 1264 vom 17.06.2009);

- Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse (BGBl. I S. 1269 vom 17.06.2009);
- Zweiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen (BGBl. I S. 1658 vom 03.07.2009);
- Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch und zur Aufhebung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und der Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung (BGBl. I S. 1715 vom 10.07.2009);
- Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (BGBl. I S. 1793 vom 15.07.2009);
- Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Düngegesetzes (BGBl. I S. 2539 vom 04.08.2009)

Beschuldigte im Strafverfahren sollen Anspruch auf Dolmetscher haben

(mm) Am 08.07.2009 wurde ein Rahmenbeschluss des Europäischen Rates zu EU-weiten Mindestnormen für das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren angenommen. Damit soll zukünftig sichergestellt werden, dass Personen, die einer Straftat verdächtigt werden und die die Verfahrenssprache weder verstehen noch sprechen, von der Mitteilung des Straftatverdächtigen bis zum Ende des Verfahrens einschließlich etwaiger nächstinstanzlicher Verfahren ein Dolmetscher bereitgestellt wird. Ebenso soll es einen Anspruch auf Übersetzung maßgeblicher Prozessunterlagen geben, um sicherzustellen, dass die erhobenen Beschuldigungen auch verstanden werden. Das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers wird zwar durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte garantiert, jedoch nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten gehandhabt. Hinzu kommt, dass die Garantie bisweilen missachtet wird und es sehr lange dauert, bis jemand zu seinem Recht kommt. Bisher haben Beschuldigte nicht überall in der EU gleichen Zugang zu Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten. Daher sollen alle Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, während des gesamten Verfahrens einen Dolmetscher bzw. Übersetzungsdienst zu stellen. Diese sollen demnach kostenlos in hinreichend guter Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Geltungsbereich des Vorschlages erstreckt sich auf sämtliche Personen, die verdächtigt oder beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem diese hiervon Kenntnis erhalten bis zur endgültigen Entscheidung. Der Beschluss sieht auch eine Schulung von Richtern, Rechtsanwälten und anderen beteiligten Gerichtsbediensteten vor, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte dem Verfahren folgen kann. Nachdem der Europäische Rat dem Vorschlag zugestimmt hat und das Europäische Parlament angehört wurde, müssen die Mitgliedsstaaten diesen Rahmenbeschluss innerhalb von zwei Jahren in nationale Regelungen umsetzen.

Fleisch von Nachkommen geklonter Tiere = neuartiges Lebensmittel

(mm) Der Agrarministerrat hat Ende Juni 2009 beschlossen, dass das Fleisch von den Nachkommen geklonter Tiere zukünftig in Europa nach einem strengen Bewertungs- und Zulassungsverfahren vermarktet werden kann. Der Verkauf des Fleisches geklonter Tiere ist in der EU grundsätzlich verboten, für die Nachkommen gab es aber bisher eine Gesetzeslücke. Die EU-Verordnung für neuartige Lebensmittel soll dementsprechend angepasst werden. Auch Deutschland stimmte für den Vorschlag, ebenso wie weitere 23 Mitgliedsstaaten dafür. Bundesverbraucherministerin Aigner verwies allerdings darauf, dass eine eigenständige Regelung für Lebensmittel geklonter Tiere und deren Nachkommen notwendig ist. Sie sieht den Einsatz von Klonen in der Lebensmittelproduktion insbesondere aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen sowie der Tiergesundheit äußerst kritisch. Die Novel Food Verordnung ist dafür nach ihrer Meinung nicht der geeignete Rechtsrahmen. Es ist aber bis zu einer eigenen Regelung sichergestellt, dass solche Lebensmittel nicht ohne vorherige Zulassung in der EU in den Verkehr gebracht werden können.

Richtlinie über Lebensmittel für besondere Ernährung neu gefasst

(mm) Da die Richtlinie 89/398/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind mehrfach und erheblich geändert wurde, wurde aus Gründen der Klarheit eine Neufassung der Vorschriften notwendig. Dies ist mit der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 erfolgt (ABl. EU L 124/21 vom 20.05.2009).

Kölsch ist eine geschützte geografische Angabe, Bayerisches Bier bleibt geschützt

(mm) Mit der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 der Kommission vom 25.05.2009 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung wurde Kölsch in der Klasse 2.1. Bier eingetragen (ABl. EU L 127/3 vom 26.05.2009).

Ein Beschluss des Europäischen Gerichtshofes (C-343/07) bestätigt weiterhin, dass die Eintragung von bayerischem Bier als geschützte geografische Angabe rechtmäßig ist. Die bayerischen Brauer hatten gegen ein seit Jahrzehnten durch Niederländer vertriebenes „Bavaria“ - Bier geklagt. Die Bezeichnung sei irreführend, weil sie den Verbraucher zu der Annahme verleite, das angebotene holländische Bier stamme aus Bayern. Durch die Entscheidung des EuGH wurde die Position von bayerischen Bier gestärkt. Die Frage, ob die Holländer das Bier weiter unter der Marke „Bavaria“ benutzen dürfen, muss allerdings jetzt ein Berufungsgericht in Turin klären (*über eine Entscheidung wird aktuell berichtet*).

Kriterien für intelligente Verpackungen

(mm) Im Europäischen Amtsblatt L 135/3 vom 30.05.2009 wurde die Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen veröffentlicht. Dadurch soll die Sicherheit von Lebensmittelverpackungen verbessert werden. Die Verordnung sieht Kriterien für die Verwendung von Lebensmittelverpackungen vor. Über ein Genehmigungssystem sollen Bestandteile von Materialien überprüft werden, die mit Lebensmittel in Berührung kommen. Diese Sicherheitsüberprüfung soll die EFSA vornehmen. Aktive Lebensmittelkontaktmaterialien sind dazu bestimmt, die Haltbarkeit eines verpackten Lebensmittels zu verlängern oder dessen Zustand zu erhalten bzw. zu verbessern. Diese sind so beschaffen, dass die Stoffe an das Lebensmittel abgeben bzw. diesem entziehen können. Mit intelligenten Lebensmittelkontaktmaterialien wird der Zustand eines Lebensmittels oder die Umgebung überwacht. Mit der Verordnung werden spezifische Kennzeichnungsvorschriften eingeführt. Die Verordnung ist Mitte Juni 2009 in Kraft getreten.

Verzeichnis für die Einfuhr ökologisch/biologischer Erzeugnisse geändert

(mm) Die EU-Kommission hat im Europäischen Amtsblatt L Nr. 159/6 vom 20.06.2009 die Verordnung (EG) Nr. 537/2009 veröffentlicht. Das im Anhang III der Öko-Durchführungsverordnung enthaltene Verzeichnis von Drittländern, deren Produktionsregelungen und Kontrollen für die ökologischen/biologischen Produktion als gleichwertig anerkannt wurden, mussten aufgrund neuer Informationen und Anträgen geändert werden. Dies ist mit der seit 27.06.2009 geltenden Änderungsverordnung erfolgt.

Neue Spielzeug-Richtlinie veröffentlicht

(mm) Die viel diskutierte und u.a. vom Bundesinstitut für Risikobewertung als nicht ausreichend kritisierte Richtlinie 2009/48/EG zur Spielzeugsicherheit wurde am 30.06.2009 im Amtsblatt EU L 170/1 bekannt gemacht. Zuvor hatten Vertreter aus EU-Parlament und Rat einen Kompromiss erzielt und die Richtlinie verabschiedet. Die Richtlinie löste eine mehr als 20 Jahre alte Norm ab und sieht strengere Sicherheitsauflagen zu enthaltenen chemischen Stoffen, physikalische und mechanische Eigenschaften, Entzündbarkeit sowie elektrische Eigenschaften vor. Insbesondere für Spielzeuge aus neuartigen Stoffen sowie dem Anteil von mehr als 80 % importierten Spielzeuges war eine Novellierung notwendig. 55 allergieauslösende Duftstoffe in Spielzeugen werden verboten. Die Vorschriften für kleine Einzelteile, die Kleinkinder verschlucken können, werden verschärft. Spielzeug, das mit einem Lebensmittel so verbunden ist, das erst das Lebensmittel verzehrt werden muss, damit das Spielzeug

zugänglich ist wird es nicht mehr geben. Die Hersteller müssen eine Produktdatei erstellen sowie ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen. Bis 20.01.2011 müssen die nationalen Regelungen erlassen sein, diese sind ab dem 20.06.2011 anzuwenden.

Einfuhrkontrollen in die EU sollen verschärft werden

(mm) Die EU-Kommission veröffentlichte am 25.07.2009 die Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vom 24.07.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU L 194/11) mit einer Liste von Lebensmitteln, die ab Ende Januar 2010 an den Außengrenzen stärker als bisher auf gesundheitsschädliche Substanzen kontrolliert werden sollen. Dies betrifft z.B. Basmati-Reis aus Indien, Birnen aus der Türkei oder Melonen aus Nigeria. Außerdem werden „Dauergäste im RASFF“ wie viele Chilis aus allen Drittländern oder Erdnüsse aus asiatischen Ländern z.B. Vietnam verstärkt untersucht. Bei den stichprobenartigen Probenahmen sollen die benannten Lebensmittel auf gesundheitsschädliche bzw. krebserregende Stoffe untersucht werden.

Gutachten zu Health-Claims Ende September

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird im Herbst 2009 in mehreren Bündeln ihre erstellten Gutachten zu gesundheitsbezogenen Werbeaussagen für Lebensmittel veröffentlichen. Gegenüber den Mitgliedsstaaten werden aufgrund der Expertisen Empfehlungen im Umgang mit entsprechender Werbung ausgesprochen. Wegen der großen Anzahl von 4.000 Gesundheitsaussagen, die die EU-Kommission aus mehr als 44.000 Werbeaussagen an die EFSA zur Bewertung weitergeleitet hat und dem damit verbundenen Klärungsbedarf mit den beteiligten Kreisen, den die EFSA für die Hälfte der Datensätze geltend gemacht hat, ist es der Behörde nicht möglich, alle Aussagen rechtzeitig zu prüfen, um der EU-Kommission die Annahme einer Gemeinschaftsliste von zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben fristgerecht zum 31.01.2010 zu erlauben.

30 Jahre Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel

(mm) Lebensmittel und Futtermittel in der Europäischen Union gehören weltweit zu den sichersten Erzeugnissen weltweit. Dafür sorgt u.a. seit 30 Jahren das EU-Schnellwarnsystem für Lebensmittel- und Futtermittel - RASFF. Die EU-Mitgliedsstaaten informieren sich mittels dieses Systems, wenn sie Produkte vom Markt nehmen, zurückrufen oder Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Im Jahr 2008 wurden 7.000 Meldungen erfasst. 528 davon erwiesen sich als ernste Warnmeldungen und hatten zur Folge, dass ein gefährliches Erzeugnis vom europäischen Markt genommen wurde. 100 Meldungen davon stammten aus Deutschland. Viele Meldungen betrafen Erzeugnisse, die an der EU-Grenze wegen eines Risikos für die Lebensmittelsicherheit abgewiesen wurden - www.ec.europa.eu/rasff.

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Richtlinie 2009/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (Neufassung) (ABl. EU L 141/3 vom 06.06.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 508/2009 der Kommission vom 15.06.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EU L 151/28 vom 16.06.2009);
- Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung) (ABl. EU L 164/45 vom 26.06.2009);

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27.06.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. EU L 170 vom 30.6.2008), (ABl. EU L 164/66 vom 26.06.2009);
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 41/2009 der Kommission vom 20.01.2009 zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind (ABl. EU L 16 vom 21.1.2009), (ABl. EU L 171/48 vom 01.07.2009);
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006 - Berichtigte Fassung im ABl. L 12 vom 18.1.2007), (ABl. L 198/87 vom 30.07.2009)

Antibiotikaresistenz von Staph. aureus bewertet

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie weitere europäische Forschungseinrichtungen haben einen gemeinsamen wissenschaftlichen Bericht über methicillinresistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) bei Nutz-, Haustieren und Lebensmitteln veröffentlicht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Tiere die zur Lebensmittelgewinnung dienen (z.B. Schweine, Kälber, Hähnchen) häufig symptomfreie Träger eines bestimmten MRSA-Stammes sind. Lebensmittel können zwar kontaminiert sein, aber es gibt gegenwärtig keinen Nachweis dafür, dass der Konsum zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko für Menschen führen kann. Für Menschen die mit lebenden Tieren in Berührung kommen, die den MRSA Stamm CC 38 tragen, kann allerdings ein Infektionsrisiko bestehen. Haustiere können sich ebenfalls an MRSA infizieren, wenn die Mikroorganismen vom Menschen auf das Tier und wieder zurück auf den Menschen übertragen werden. In dem Dokument wird die Bedeutung grundlegender hygienischer Maßnahmen betont, z.B. Händewaschen vor und nach dem Kontakt mit Tieren oder das Vermeiden eines direkten Kontaktes mit Nasensekret, Speichel und Wunden - www.efsa.europa.eu.

Information zur Konformitätserklärung

(mm) Der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft, der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, BLL e.V. hat mit Stand Dezember 2008 eine Ausarbeitung zur Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände herausgegeben. Ziel dieser Information ist, die in der Lebensmittelkette involvierten Kreise sachlich über die geltenden Vorschriften zu informieren, zu einer rechtssicheren Anwendung beizutragen sowie Hinweise zu Form und Abfassung der rechtlich verbindlichen Konformitätserklärung zu geben. Schwerpunktmäßig wird auf die Konformitätserklärung für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt aus Kunststoff eingegangen. Die Informationsschrift erläutert u.a. dass diese Erklärung vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen ausgestellt sein muss bzw. was Bedarfsgegenstände aus Kunststoff sind. Anhand zahlreicher Beispiele wird aufgezeigt, dass z.B. Umverpackungen, die nicht im Kontakt mit Lebensmitteln stehen, keine Bedarfsgegenstände sind. Weiterhin werden die Mindestanforderungen an Konformitätserklärungen erklärt, die sich aus § 10 i.V.m. Anlage 12 der Bedarfsgegenständeverordnung ergeben. Die Verpflichtung zur Abgabe der Konformitätserklärung gilt seit dem 01.05.2009. Die vollständige Ausarbeitung ist unter www.bll.de/themen/bedarfsgegenstaende zu finden.

Forschungsprojekt zum verbesserten Nachweis von GMO

(mm) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit fördert zusammen mit der britischen Verbraucherschutzbehörde seit Anfang Juni 2009 das zweijährige Forschungs- und Entwicklungsprojekt „GMOseek“. Ziel des Projektes sind bessere Nachweismöglichkeiten von Anteilen gentechnischer veränderte Organismen in Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut. An der wissenschaftlichen Arbeit beteiligen sich fünf Forschungs- bzw. Untersuchungslaboratorien aus Belgien, Deutschland, Slowenien sowie die gemeinsame Forschungsstelle der EU-Kommission. Aufgrund der steigenden Anzahl von Zulassungsanträgen für gentechnisch veränderte Produkte wird es künftig einen hohen Bedarf an schnellen, effektiven Untersuchungsverfahren geben, die zeit- und kostengünstige Analysen ermöglichen. Das gestartete Projekt soll dem Rechnung tragen.

Überarbeiteter Leitfaden des Bundesumweltministeriums

(mm) Anlässlich erster Untersuchungsergebnisse der Bundesländer wurde der Leitfaden Dioxin- und PCB-Einträge bei der Produktion von Lebensmitteln vermeiden um Schafhalter erweitert. Die Lebern von Schafen in Deutschland wie in einigen anderen Mitgliedsstaaten weisen regelmäßig Belastungen mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB oberhalb der Höchstgehalte auf. Daher ist die Schafleber bei Höchstmengenüberschreitung nicht verkehrsfähig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie das Bundesinstitut für Risikobewertung wurden um Erstellung von Gutachten über die Sicherheit von Schaflebern als Lebensmittel gebeten. In einer ersten gesundheitlichen Stellungnahme warnt das BfR seit dem April 2009 vorerst vor dem Verzehr von Schafleber. Die Broschüre kann unter www.bmu.de heruntergeladen werden.